BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Österreichische Bundesforste AG - Forstbetrieb
Waldviertel-Voralpen
Dipl.-Ing. Funcke Bernhard
Langenloiserstraße 217
3500 Krems an der Donau

An die
Jagdgenossenschaft Rantenberg
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses
Herrn Karl Schroll
Rantenberg 4
3644 Rantenberg

Beilagen

MEL2-J-18150/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Birgit Kuhn	32636	27. November 2025

Betrifft
Marktgemeinde Emmersdorf, Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten, Jagdgebietsfeststellung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 25.3.2010, Zahl MEL2-J-1016, berichtigt mit Bescheid vom 12.01.2011, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Marktgemeinde Emmersdorf festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten festgestellt.

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat die ÖBf AG der Bezirkshauptmannschaft Melk eine aktuelle Liste der Grundstücke dieses Eigenjagdgebietes übermittelt. In dieser sind Änderungen gegenüber der bisherigen Jagdgebietsfeststellung enthalten, sodass daher die Jagdgebietsfläche neu festzustellen ist.

Spruch

A Änderungen:
Eigenjagd Bannholz-Buchleiten Abrundungen:

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, alle KG 14182 St. Georgen, im Ausmaß von insgesamt 1,4172 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten zur Bejagung zugewiesen.

B Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet)**:**

Das Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten umfasst nunmehr folgende Grundstücke:

309, 359, 363/1, 363/2, 371/1, 371/2, 371/3, 374, 376, 377, 388, 426, 428, 430, 435/1, 435/2, 436, 437, 453, 454, 471, 472/1, 472/2, 473, 475, 483, 492, 498/1, 498/2, 498/3 und 606 alle KG 14182 St. Georgen

und

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6, 8, 10, 216/1, 216/2, 223, 224/1, 224/2, 354, 355, 356/1, 359 und 487, alle KG 14188 Pömling

Vorpachtrechte:
Von der Genossenschaftsjagd Rantenberg wird das Grundstück mit der Nummer 368 KG 14182 St. Georgen zuerkannt.

Abrundungen:
Vom Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg werden die Grundstücke mit der Nummer, 384/1, 384/2, 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, 390, 391, 427, 633 und .1, alle KG 14182 St. Georgen abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Mödelsdorf werden die Grundstücke mit der Nummer 1/1, 1/4, 1/5 und 7, alle KG 14182 St. Georgen abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

C Änderung Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg:

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Abrundungen unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinden lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 beträgt das Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg nunmehr 400,5107 ha.

D. Beibehaltung der bisherigen Jagdgebietsfeststellung für die Marktgemeinde Emmersdorf:

Bei allen übrigen in der Marktgemeinde Emmersdorf mit Bescheid vom 25.3.2010, Zahl MEL2-J-1016, berichtigt mit Bescheid vom 12.01.2011, festgestellten Jagdgebiete sind keine Änderungen eingetreten.

Lediglich die Größen der Genossenschaftsjagden wurden den aktuellen Größen der Katastralgemeinden lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 angepasst.

E. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Marktgemeinde Emmersdorf:

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

I. Eigenjagdgebiete:

Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten:

Das Eigenjagdgebiet umfasst folgende Grundstücke mit den Grundstücksnummern:

309, 359, 363/1, 363/2, 371/1, 371/2, 371/3, 374, 376, 377, 388, 426, 428, 430, 435/1, 435/2, 436, 437, 453, 454, 471, 472/1, 472/2, 473, 475, 483, 492, 498/1, 498/2, 498/3 und 606 alle KG 14182 St. Georgen im Ausmaß von 158,1801 ha

und

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6, 8, 10, 216/1, 216/2, 223, 224/1, 224/2, 354, 355, 356/1, 359 und 487, alle KG 14188 Pömling im Ausmaß von 41,4848 ha

Vorpachtrechte:
Von der Genossenschaftsjagd Rantenberg wird das Grundstück mit der Nummer 368 KG 14182 St. Georgen, im Ausmaß von 1,4818 ha zuerkannt.

Abrundungen:
Vom Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg werden die Grundstücke mit der Nummer, 384/1, 384/2, 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, 390, 391, 427, 633 und .1, alle KG 14182 St. Georgen im Ausmaß von 2,9240 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Mödelsdorf werden die Grundstücke mit der Nummer 1/1, 1/4, 1/5 und 7, alle KG 14188 Pömling im Ausmaß von 0,5910 abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Bannholz-Buchleiten beträgt daher nunmehr inkl. Vorpachtrecht und Abrundungen, gemeinsam mit den Grundflächen in der Marktgemeinde Leiben

318,9928 ha.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Österreichischen Bundesforste AG zu.

Eigenjagdgebiet Felbereck-Sandgraben:

Das Eigenjagdgebiet umfasst folgende Grundstücke mit den Grundstücksnummern:

722, 724 und 736/3, alle KG 14181 Fahnsdorf im Ausmaß von 1,1049 ha,

499/1, 503, 507, 511, 512, 513, 514, 517/1, 517/2, 519/1, 525/1 und 526, alle KG 14183 Gossam im Ausmaß von 99,3296 ha

und

163, 164, 165, 166, 177, 178 und 180, alle KG 14187 Mödelsdorf im Ausmaß von 30,9815 ha

Vorpachtrechte:
Von der Genossenschaftsjagd Gossam wurde das Grundstück mit der Nummer 505 KG 14183 Gossam im Ausmaß von 0,3532 ha zuerkannt.

Von der Genossenschaftsjagd Mödelsdorf wurden die Grundstücke mit den Nummern 168, 169, 172, 173, 174 und 176, alle KG 14187 Mödelsdorf im Ausmaß von 1,5769 ha zuerkannt.

Abrundungen:
Vom Genossenschaftsjagdgebiet Gossam wurde das Grundstück mit der Nummer 516 KG 14183 Gossam im Ausmaß von 0,1694 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Felbereck-Sandgraben beträgt daher nunmehr inkl. Vorpachtrecht und Abrundungen, gemeinsam mit den Grundflächen im Verwaltungsbezirk Krems

162,4675 ha.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Österreichischen Bundesforste AG, Herrn DI Bernhard Funcke, zu.

Eigenjagdgebiet Kraftwerk Melk:

Das Eigenjagdgebiet umfasst folgende Grundstücke mit den Grundstücksnummern:

653/2, 653/3, 653/6, 653/23, 653/29, 653/30, 653/31, 653/32, 653/33, 653/34 und 653/35,

alle KG 14182 St. Georgen im Ausmaß von 12,0735 ha

Abrundungen:
Vom Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg wurden die Grundstücke mit der Nummer 653/4, 653/24, 653/25 und 653/26, alle KG 14182 St. Georgen im Ausmaß von 1,0136 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Kraftwerk Melk beträgt daher nunmehr inkl. Abrundungen, gemeinsam mit den Grundflächen in den Marktgemeinden Leiben und Zelking-Matzleinsdorf sowie der Stadtgemeinde Melk

266,5253 ha.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Verbund Hydro Power GmbH, 1150 Wien, zu.

Eigenjagdgebiet Schönbühel-Hockkogel:

Das Eigenjagdgebiet umfasst folgende Grundstücke mit den Grundstücksnummern:

1092/7, 1130/3, 1130/4, 1130/5, 1130/6 und 1130/9, alle KG 14183 Gossam im Ausmaß von 10,7966 ha

und

544/5, 544/6 und 807/12, alle KG 14184 Grimsing im Ausmaß von 3,9401 ha

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes Schönbühel-Hochkogel beträgt daher gemeinsam mit den Grundflächen in den Marktgemeinden Schönbühel-Aggsbach und Dunkelsteinerwald

291,3812 ha.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG zu.

II. Genossenschaftsjagdgebiete:

Genossenschaftsjagdgebiet Emmersdorf:

Das Genossenschaftsjagdgebiet hat mit den verbleibenden Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 ein Gesamtausmaß von

231,7359 ha

Genossenschaftsjagdgebiet Gossam:

Das Genossenschaftsjagdgebiet hat mit den verbleibenden Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 ein Gesamtausmaß von

995,4056 ha

Genossenschaftsjagdgebiet Hofamt:

Das Genossenschaftsjagdgebiet hat mit den verbleibenden Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 ein Gesamtausmaß von

230,9551 ha

Genossenschaftsjagdgebiet Mödelsdorf:

Das Genossenschaftsjagdgebiet hat mit den verbleibenden Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 ein Gesamtausmaß von

757,0819 ha

Genossenschaftsjagdgebiet Rantenberg:

Das Genossenschaftsjagdgebiet hat mit den verbleibenden Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Größen der Katastralgemeinen lt. Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit Stand 31.12.2024 ein Gesamtausmaß von

400,5107 ha

Hinweise:
Kraft Gesetz gelten die beschriebenen Änderungen für die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung des/der Vorpachtrechte(s)/Abrundung(en) für die im Spruch, Teil A angeführte(n) Fläche(n), erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2026.**

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

F Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

G Kosten:

Die Österreichische Bundesforste ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet Bannholz-Buchleiten:

für die Feststellung des Jagdgebietes:	€	78,00

Hinweis:
Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen:	€	21,00
für die Beilage(n):	€	3,90
Gesamtbetrag:	**€**	**24,90**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Melk bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, IBAN: AT92 3293 9000 0380 0109, BIC: RLNWATWW939, Empfänger: Land NÖ - BH Melk, Rechnungswesen, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	102,90
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		120250230711

Rechtsgrundlagen:
§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 59/2024
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Zu A – F:
Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Veränderung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes festgestellt:

Sachverhalt und Befund:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 25.03.2010, MEL2-J-1016, berichtigt mit Bescheid vom 12.01.2011, wurde für das Eigenjagdgebiet (EJ) „Buchleiten-Bannholz-ÖBf“ das Eigenjagdrecht für die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) anerkannt, soweit dieses im Gemeindegebiet Emmersdorf an der Donau liegt.

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat die ÖBf AG der Bezirkshauptmannschaft Melk eine aktuelle Liste der Grundstücke dieses Eigenjagdgebietes übermittelt. In dieser sind Änderungen gegenüber der bisherigen Jagdgebietsfeststellung enthalten, sodass daher die Jagdgebietsfläche neu festzustellen ist. Diesen Schreiben ist eine Aufstellung über sämtliche Grundstücke des Eigenjagdgebietes, untergliedert in Eigengrundfläche, Abrundung +, Abrundung – und Vorpachtflächen beigefügt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen gegenüber bisher geltenden Jagdgebietsfeststellungsbescheid für die Gemeinde Emmersdorf:

In den oben genannten Bescheiden waren unter anderem die Grundstücke Nr. 359 und 389/1, KG St. Georgen, als Eigengrund der ÖBf AG Teil dieses Eigenjagdgebietes festgestellt. Das Grundstück Nr. 359, KG St. Georgen steht laut aktuellen Grundbuchauszug immer noch im Eigentum der ÖBf AG und grenzt an das Grundstück Nr. 371/1, KG St. Georgen, welches ebenfalls Eigengrund der ÖBf AG und Teil dieses Eigenjagdgebietes ist, an. Dieses Grundstück dürfte daher irrtümlich im Antrag vergessen worden sein.

Das Grundstück Nr. 389/1, KG St. Georgen, wurde zwischenzeitig veräußert und ist daher nicht mehr Eigengrund der ÖBf AG. Für die Grundstücke Nr. 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, KG St. Georgen wurde die Abrundung zu Gunsten der EJ Buchleiten-Bannholz-ÖBf neu beantragt. Alle diese Grundstücke grenzen direkt an bestehende Eigengrundflächen dieser EJ an. Die Grundstücke 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, KG St. Georgen, werden im Osten, Norden und Süden von der EJ Buchleiten-Bannholz-ÖBf umgeben. Im Westen grenzen die Grundstücke Nr. 384/2, 384/1, 633 und 390, KG St. Georgen, welche bereits bisher Abrundungsflächen zu dieser EJ darstellten, an diese Grundstücke an.

Das Gst. Nr. 7, KG Pömling, wurde in der aktuell übermittelten Liste als Vorpachtfläche beantragt. Dieses Grundstück war bisher als Abrundungsfläche zugunsten der EJ Buchleiten-Bannholz-ÖBf festgestellt.

<u>Gutachten:</u>
Die beantragten Eigengrundflächen laut Aufstellung vom 15.10.2025 bleiben unverändert Teil des Eigenjagdgebietes. Dieses Eigenjagdgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Leiben und Emmersdorf und hat insgesamt eine zusammen-hängende Grundfläche von 298,2155 ha. Damit wird nach wie vor die erforderliche Mindestgröße von 115 ha überschritten, sodass das Eigenjagdrecht für diese Grundstücke aufrecht bleibt. Der Eigengrundanteil im Bereich des Gemeindegebietes Emmersdorf beträgt 199,4862 ha. Dazu wäre noch das Grundstück 359, KG St. Georgen im Ausmaß von 0,1787 ha dazuzurechnen.

Für die Grundstücke Nr. 389/1, 389/3, 389/4 und 389/5, KG St. Georgen als Teil des Genossenschaftsjagdgebietes (GJ) Rantenberg ist aufgrund der Lage dieser Grundstücke eine Abrundung zu Gunsten der EJ Buchleiten-Bannholz-ÖBf aus jagdfachlicher Sicht sinnvoll.

Das beantragte Vorpachtrecht auf dem Grundstück Nr. 368, KG St. Georgen, bleibt grundsätzlich aufrecht.

Das Grundstück Nr. 7, KG Pömling, im Ausmaß von 0,2781 ha wurde als Vorpachtfläche neu beantragt. Dieses Grundstück wird allerdings nur im Norden, Westen und Osten von Eigengrund der ÖBf AG begrenzt. Im Osten grenzt dieses Grundstück an die GJ Eitental-

Mörenz an. Dieses Grundstück kann daher nicht als Vorpachtfläche anerkannt werden. Dieses Grundstück gehört formal zur GJ Mödelsdorf, steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Rest dieser GJ. Eine Anerkennung als Abrundung zugunsten der EJ Buchleiten-Bannholz-ÖBf ist daher – so wie bisher - aus jagdfachlicher Sicht zweckmäßig.

Das Grundstück Nr. .1, KG St. Georgen, im Ausmaß von 0,0386 ha war bisher eine Abrundungsfläche von der GJ Rantenberg zu Gunsten der EJ Buchholzen-Bannholz-ÖBf. Da die angrenzenden Grundstücke 384/2, 384/1 und 391, KG St. Georgen, ebenfalls Abrundungsflächen sind und das Gst. Nr. .1 in keinem direkten Zusammenhang mit der restlichen Fläche der GJ Rantenberg steht, ist die Abrundung auch dieses Grundstücks zugunsten der genannten EJ aus jagdfachlicher Sicht – so wie bisher - zweckmäßig. Zusammenfassend ergeben sich daher Abrundungsflächen in der KG St. Georgen (inklusive Gst. Nr. .1) im Gesamtausmaß von 2,9240 ha und in der KG Pömling (inklusive Gst. Nr. 7) im Gesamtausmaß von 0,5910 ha. Die GJ Rantenberg hat ein Ausmaß von ca. 404 ha und die GJ Mödelsdorf ein Ausmaß von ca. 758 ha. Die einseitigen Abrundungen liegen daher für beide Genossenschaftsjagdgebiete unter dem höchstzulässigen Ausmaß von 3% gem. §15 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz.

Alle anderen Grundstücke, welche im Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 25.03.2010, MEL2-J-1016, bzw. dem Berichtigungsbescheid vom 12.01.2011 für die genannte EJ angeführt sind, bleiben unverändert Teil dieser Eigenjagd.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme langte keine ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens und der Stellungnahmen fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Emmersdorf an der Donau 22, 3644 Emmersdorf an der Donau**
   Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

---

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
3. Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien
   zur Kenntnis
4. An die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG, Zweigniederlassung z.Hd. Herrn Mag. Maximilian Deym, Schlossstraße 9, 3392 Schönbühel/Donau
   zur Kenntnis
5. An die Jagdgenossenschaft Gossam, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Manfred Mayer, Schallemmersdorf 15/1, 3644 Schallemmersdorf
   zur Kenntnis
6. An die Jagdgenossenschaft Hofamt Priel, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Michael Ringler, Viehtrift 16/2, 3681 Viehtrift
   zur Kenntnis
7. An die Jagdgenossenschaft Mödelsdorf, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Karl Walchshofer, Fahnsdorf 11/1, 3644 Fahnsdorf
   zur Kenntnis
8. An die Jagdgesellschaft Emmersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Ing. Helmut Bräunlich, Westsiedlungsstraße 2, 3644 Emmersdorf an der Donau
   zur Kenntnis
9. An die Jagdgesellschaft Gossam, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Walter Neuhauser, Grimsing 7/1, 3644 Grimsing
   zur Kenntnis
10. An die Jagdgesellschaft Hofamt Priel, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alois Mittmasser, Mühlbergweg 2, 3681 Weins
    zur Kenntnis

11. An die Jagdgesellschaft Mödelsdorf, z. Hd. des Jagdleiters
    Herrn Franz Langthaler, Pömling 14/1, 3644 Pömling
    zur Kenntnis
12. An die Jagdgesellschaft Rantenberg, z. Hd. des Jagdleiters
    Herrn Johannes Leitner, Rantenberg 7, 3644 Rantenberg
    zur Kenntnis
13. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten
14. BH Krems - Jagd und Fischerei, Agrarwesen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. T a n d i n g e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur